

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

DRUCK

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 32	1998
Datum: 16. MAI 1998	
Verteilt: 19.5.98	

J. Bauer

Wien, am 1998 05 15

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.909/01-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Obermair/6227

Betreff:

Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999
(Bundesgesetz für Schäden durch Radio-
aktivität); Beurachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
wurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999 (Bundesgesetzes für Schä-
den durch Radioaktivität).

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hancvencel



SEKTION I - RECHT



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 1998 05 15

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.909/01-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Obermair/6227

Betreff:

Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999
(Bundesgesetz für Schäden durch Radio-
aktivität); Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die do. Note vom 11. März 1998, Zl. 7.902/77-I.2/1998, betreffend den Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

Zu den §§ 9 und 10:

Eine derartige Ausformung der Haftung für den Betreiber von Geräten, die nur mit sehr geringer Aktivität arbeiten, ist einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. In der Landwirtschaft finden Radioisotope u.a. in modernen Erntemaschinen Verwendung. Verglichen mit den bisherigen Bestimmungen bringt die Beseitigung der Haftungshöchstgrenzen verbunden mit einer absoluten Versicherungspflicht (einschließlich einer Mindestversicherungssumme, die den bisherigen Haftungshöchstgrenzen entspricht) eine unverhältnismäßig hohe Belastung für die Landwirte mit sich.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Dem Argument, daß die Angleichung der Haftung des Halters von Radioisotopen an die allgemeinen Grundsätze der Verschuldenshaftung einen völligen Wegfall der Haftungshöchstgrenzen geradezu erfordere, kann nicht gefolgt werden. Wie in den Erläuterungen auch richtig dargestellt, wird bei Verschulden "im allgemeinen unbegrenzt haftet"; eine Beschränkung der Haftung für bestimmte Anwendungsfälle (noch dazu in einer Spezialnorm) erscheint durchaus nicht systemwidrig. Zur Rechtfertigung der genannten Bestimmung ist jedenfalls der Nachweis eines konkreten Handlungsbedarfes für Maschinen mit niedriger Aktivität und die Verhältnismäßigkeit zwischen Gefährdung und Haftung darzulegen, ansonsten die Regelung seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als unverhältnismäßig und überzogen abgelehnt wird.

Zusätzlich ist für den Beginn der Versicherungspflicht des Halters von Isotopen eine Geringfügigkeitsgrenze unbedingt erforderlich.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencľ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

